



---

**Resolution 1826 (2008)****verabschiedet auf der 5945. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. Juli 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1739 (2007), 1765 (2007) und 1795 (2008), und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire sowie die Resolution 1777 (2007) über die Situation in Liberia,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*darin erinnernd*, dass er das von Präsident Laurent Gbagbo und Herrn Guillaume Soro am 4. März 2007 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen („das Politische Abkommen von Ouagadougou“, S/2007/144) und die nachfolgenden Zusatzabkommen entsprechend der Empfehlung der Afrikanischen Union gebilligt hat,

*darin erinnernd*, dass er die Ankündigung der ivoirischen Behörden begrüßt hat, am 30. November 2008 die erste Runde der Präsidentschaftswahlen zu organisieren (S/PRST/2008/11), und dass er die ivoirischen Parteien ermutigt hat, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um diese Zusage einzulösen, und der internationalen Gemeinschaft nahe gelegt hat, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen,

*mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes* an den Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré („Moderator“), für dessen fortgesetzte Bemühungen zur Unterstützung des Friedensprozesses in Côte d'Ivoire, insbesondere im Rahmen der Mechanismen für die Weiterverfolgung des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die fortgesetzten Bemühungen *würdigend und befürwortend*, die die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire unternehmen, und ihnen *erneut* seine volle Unterstützung *bekundend*,

*erneut betonend*, wie wichtig es ist, dass das internationale Beratungsorgan an den Sitzungen des Evaluierungs- und Überwachungsausschusses als Beobachter teilnimmt, und *darin erinnernd*, dass es jederzeit von dem Moderator konsultiert werden kann,

*in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung jedes Versuchs, den Friedensprozess gewaltsam zu destabilisieren, und *seine Absicht bekundend*, nach jedem derartigen Versuch unverzüglich die Situation auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs zu prüfen,

*nach Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 2008 (S/2008/451),

*besorgt feststellend*, dass es trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage nach wie vor zu Fällen von Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen, darunter zu zahlreichen sexuellen Gewalthandlungen, kommt, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, und *in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien in dem bewaffneten Konflikt Côte d'Ivoires (S/AC.51/2008/5),

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1674 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen jegliche sexuelle Gewalt verurteilt wird, und den Generalsekretär *ermutigend*, für eine systematische Integration der Geschlechterperspektive in die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) zu sorgen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auch künftig Unterstützung leisten, um die Kapazitäten der Regierung Côte d'Ivoires und der Wahlorgane für die Organisation des Wahlprozesses zu stärken,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Resolution 1739 (2007) festgelegten Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 31. Januar 2009 zu verlängern, um insbesondere die Organisation freier, offener, fairer und transparenter Wahlen in Côte d'Ivoire zu unterstützen;

2. *ersucht* die UNOCI, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und ihres Mandats die vollständige Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou und seiner Zusatzabkommen zu unterstützen und insbesondere zur Herstellung der für den Friedensprozess und den Wahlprozess erforderlichen Sicherheit beizutragen und der Unabhängigen Wahlkommission logistische Unterstützung für die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen bereitzustellen;

3. *legt* den Verteidigungs- und Sicherheitskräften Côte d'Ivoires und den Forces Nouvelles *eindringlich nahe*, in enger Abstimmung mit dem Moderator und mit der technischen und logistischen Unterstützung der von den französischen Truppen unterstützten UNOCI gemeinsam einen umfassenden Plan zur Gewährleistung der Sicherheit bei den Wahlen auszuarbeiten;

4. *ermutigt* die ivorischen Parteien, weitere konkrete Fortschritte zu erzielen, insbesondere bei der Beseitigung der verbleibenden logistischen Hindernisse, die der Identifizierung der Bevölkerung, der Wählerregistrierung, der Entwaffnung und Auflösung der Milizen, dem Kantonierungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, der Zusammenführung und Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der Wiederherstellung der Staatsgewalt im ganzen Land im Weg stehen;

5. *fordert* die politischen Parteien *nachdrücklich auf*, den von ihnen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs unterzeichneten Verhaltenskodex für die Wahlen uneingeschränkt zu befolgen, und *fordert* insbesondere die ivorischen Behörden *nachdrücklich auf*, den öffentlichen Medien gleichen Zugang zu gestatten;

6. *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass bei der Durchführung des Politischen Abkommens von Ouagadougou sowie in den Phasen des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit dem Schutz von Frauen und Kindern Rechnung getragen wird, so auch indem die Situation von Frauen und Kindern kontinuierlich überwacht und darüber Bericht erstattet wird;

7. *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die Menschenrechte jedes Ivoers im Rahmen des Wahlsystems in gleichem Maße geschützt und geachtet werden, und insbesondere die Hindernisse und Probleme zu beseitigen, die der Teilhabe und vollen Mitwirkung von Frauen am öffentlichen Leben im Wege stehen;

8. *bittet* die Unterzeichner des Politischen Abkommens von Ouagadougou, die notwendigen Schritte zum Schutz der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu unternehmen, so auch indem sie mit Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen die freiwillige Rückkehr, die Wiederansiedlung, die Wiedereingliederung und die Sicherheit der Vertriebenen garantieren, und in diesem Zusammenhang ihre Verpflichtungen nach dem Politischen Abkommen von Ouagadougou und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

9. *bekundet* seine Absicht, bis zum 31. Januar 2009 die Mandate der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie die Truppenstärke der UNOCI im Lichte der bei der Verwirklichung der Schlüsseltappen des Friedensprozesses und im Rahmen des Wahlprozesses erzielten Fortschritte zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihm drei Wochen vor diesem Termin einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen und darin unter Berücksichtigung des Wahlprozesses und der Situation am Boden, insbesondere der Sicherheitsbedingungen, Kriterien für eine mögliche schrittweise Verringerung der Truppenstärke der UNOCI aufzunehmen;

10. *bekundet erneut* seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Côte d'Ivoire, *erinnert* daran, dass dieser zu bestätigen hat, dass in jeder Phase des Wahlprozesses alle notwendigen Garantien für die Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit internationalen Standards gegeben sind, und *bekräftigt* seine Unterstützung für den vom Sonderbeauftragten ausgearbeiteten und in Dokument S/2008/250 genannten Rahmen von fünf Kriterien;

11. *erinnert* daran, dass die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses ein wesentlicher Schritt im Wahlprozess ist, *fordert* die Unabhängige Wahlkommission, die mit der technischen Abwicklung beauftragten Stellen, die Behörden Côte d'Ivoires und die politischen Parteien *auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verdoppeln, und *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, das Verzeichnis ausdrücklich zu bestätigen;

12. *begrüßt* die der Unabhängigen Wahlkommission von den Gebern gewährte finanzielle Hilfe, die die Finanzierung des Wahlprozesses ermöglicht hat;

13. *fordert* die Geber *auf*, insbesondere ihre finanzielle Unterstützung für die Kantonierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Milizen und für die Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltung im ganzen Land zu erhöhen;

14. *würdigt* den Beauftragten des Generalsekretärs für seine Anstrengungen, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten durch die Einleitung von eintausend Mikroprojekten zu erleichtern, und *ermutigt* die Geber, Beiträge zu ihrer Finanzierung zu leisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der UNOCI uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

16. *verweist* auf die Wichtigkeit der Bestimmungen des Politischen Abkommens von Ouagadougou und der Zusatzabkommen, namentlich des Absatzes 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und der Absätze 8 und 9 des Zusatzabkommens 3, und *legt* den ivoirischen politischen Kräften *eindringlich nahe*, bei jeder größeren Schwierigkeit im Zusammenhang mit dem Wahlprozess die Vermittlungsdienste des Moderators in Anspruch zu nehmen;

17. *würdigt* den Moderator für die fortgesetzte Unterstützung des Prozesses der Beilegung der Krise in Côte d'Ivoire und *ersucht* die UNOCI, den Moderator und seinen Sonderbeauftragten in Abidjan, Herrn Boureima Badini, bei der Durchführung seiner Moderationsarbeit zu unterstützen, so auch indem sie ihm bei Bedarf und auf sein Ersuchen hin bei der Wahrnehmung seiner Schiedsrolle gemäß Absatz 8.1 des Politischen Abkommens von Ouagadougou und den Absätzen 8 und 9 des Zusatzabkommens 3 behilflich ist;

18. *ersucht* den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Situation und über die Vorbereitung des Wahlprozesses, einschließlich des Prozesses der Erstellung des Wählerverzeichnisses, unterrichtet zu halten, namentlich indem er ihm spätestens am 15. Oktober 2008 einen diesbezüglichen Bericht vorlegt;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---